

# Datenschutzerklärung Bewerbungsportal

Dieses Bewerbungsportal wird von der

## **Universität Mozarteum Salzburg**

Mirabellplatz 1

A-5020 Salzburg

UID-Nr.: ATU37674904

DVR 0476722

als verantwortliche Stelle betrieben.

**Verantwortliche/Verantwortlicher zum Zeitpunkt der Datenerhebung:  
Rektor/Rektorin der Universität Mozarteum Salzburg**

**Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter:**

**E-Mail:** info@moz.ac.at

Vielen Dank für Ihr Interesse an unserer Stellenausschreibung und für Ihre Onlinebewerbung. Die Universität Mozarteum Salzburg legt großen Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten. Wir behandeln die uns anvertrauten Daten entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen streng vertraulich und gehen damit verantwortungsvoll um.

Daher informieren wir Sie, gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen (*Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000)* und der *Verordnung (EU) 679/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates v 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO)*) über die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe Ihrer Daten im Rahmen der Online-Bewerbung.

## **1. Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Bewerbungsverfahren**

Bewerbungsdaten sowie hochgeladene Dokumente werden zum Zweck der Bewerbungsabwicklung und des Stellenbesetzungsprozesses gemäß §§ 98, 99 und 107 UG durch die Universität Mozarteum Salzburg erhoben und verarbeitet.

Für die Bewerbung über unser Bewerbungsportal ist die Erstellung eines Bewerberinnen-/Bewerberaccounts erforderlich. Hierzu ist es notwendig folgende personenbezogenen Daten einzugeben bzw. hochzuladen:

- Vor- und Nachname
- Titel
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Adresse
- E-Mail Adresse
- Telefonkontaktdaten
- Lichtbild
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Zeugnisse

Wir weisen darauf hin, dass die bekannt gegebenen Daten für folgende weitere (insbesondere statistische) Zwecke verwendet und weitergegeben werden:

- Rechnungshof
- Leistungsvereinbarung
- Wissensbilanz
- Externe Gutachterinnen/Gutachter
- Interne Berichtspflichten

## **2. Datenaufbewahrung, Datenzugriff und Datensicherheit**

Die Bewerbungsdaten werden solange in personenbezogener Form aufbewahrt, bis die Stelle besetzt ist oder es zu einer Neuausschreibung kommt (bei Berufungsverfahren gemäß §§ 98 und 99 UG bis zur Berufung oder Einstellung des Verfahrens) und die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Bewerbung und der Stellenbesetzung wegen Verjährung ausgeschlossen ist.

Zugriff auf die bekannt gegebenen Daten haben die jeweils mit der Bewerbungsabwicklung und dem Stellenbesetzungsprozess befassten Personen der Universität Mozarteum Salzburg. Dies sind:

- die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Personalabteilung
- die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen
- die Mitglieder des Betriebsrates I und II
- die Mitglieder des Rektorats
- die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Organisationseinheit der die betreffende Stelle zugeordnet ist bzw von dieser/diesem beauftragte Personen

Bei Berufungsverfahren zusätzlich:

- die Mitglieder der Berufungskommission
- die Angehörigen des jeweiligen Fachbereichs
- die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Abteilung für Lehrmanagement
- die internen und externen Gutachterinnen/Gutachter

Die Daten werden vor unberechtigten Zugriff durch verschlüsselte Übertragung, verschlüsselte Speicherung, ein Rollenbegriffungskonzept, ein Datensicherungskonzept und physische Schutzmaßnahmen für die Server geschützt. Die Sicherungsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend überarbeitet.

## **3. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch**

Bewerberinnen und Bewerber die ihre Bewerbungsunterlagen mittels des Bewerbungsportals hochladen und absenden stehen aufgrund des DSG 2000 sowie der DSGVO nachfolgende Rechte und Rechtsbehelfe zu:

### **Auskunft**

Gemäß § 26 Abs. 1 DSG 2000 hat die Universität Mozarteum Salzburg jeder Bewerberin/jedem Bewerber, die/der dies schriftlich verlangt und ihre/seine Identität in geeigneter Form nachweist, Auskunft über die zu ihrer/seiner Person verarbeiteten Daten zu geben.

Gemäß Art 15 DSGVO ist auf Verlangen über die Art, den Inhalt und die Zwecke der erhobenen Daten zu informieren.

## **Berichtigung, Löschung**

Gemäß § 27 Abs. 1 DSG 2000 hat die Universität Mozarteum Salzburg unrichtige oder entgegen den Bestimmungen des DSG 2000 verarbeitete Daten, deren Richtigkeit für den Zweck der Datenanwendung von Bedeutung ist, richtigzustellen oder zu löschen, und zwar aus eigenem, sobald ihr die Unrichtigkeit von Daten oder die Unzulässigkeit ihrer Verarbeitung bekannt geworden ist, oder auf begründeten Antrag der Bewerberin/des Bewerbers.

Gemäß Art 16 DSGVO besteht ein Recht auf Berichtigung und/oder auf Vervollständigung der Daten.

Gemäß Art 17 DSGVO besteht ein Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) der Daten.

## **Einschränkung**

Gemäß Art 18 DSGVO besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sämtlicher erhobener personenbezogener Daten, die fortan nur mit individueller Einwilligung (und zur Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen) verarbeitet werden dürfen.

## **Datenübertragbarkeit**

Gemäß Art 20 DSGVO besteht das Recht auf Datenübertragbarkeit, dh das Recht die ungehinderte und uneingeschränkte Übermittlung erhobener personenbezogener Daten an einen Dritten zu verlangen.

## **Widerspruchsrecht**

§ 28 Abs. 1 DSG 2000 sieht das Recht vor, gegen die Verwendung der Daten bei der/dem Verantwortlichen der Universität Mozarteum Salzburg Widerspruch zu erheben, sofern die Verwendung von Daten nicht gesetzlich vorgesehen ist und die überwiegenden schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Bewerberin/des Bewerbers verletzt werden, die sich aus ihrer/seiner besonderen Situation ergeben.

Art 21 Abs. 1 der DSGVO regelt, dass jede betroffene Person das Recht hat, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f der DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Die Verantwortliche/der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, sie/er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

## **4. Fristen**

Ergreift die Bewerberin/der Bewerber Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer/seiner oben aufgeführten Rechte gemäß DSG 2000 so hat die/der Verantwortliche innerhalb von acht Wochen gemäß §§ 26, 27 und 28 DSG 2000 zu antworten oder entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Ergreift die Bewerberin/der Bewerber Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer/seiner oben aufgeführten Rechte aus der DSGVO, so hat die/der Verantwortliche künftig unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monat nach Eingang des Antrags der Betroffenen/des Betroffenen, zur beantragten Maßnahme verpflichtend Stellung zu nehmen. Insofern muss spätestens zum Ablauf einer einmonatigen Frist der Antrag so bearbeitet worden sein, dass die/der Verantwortliche der Bewerberin/dem Bewerber

- im Falle der Abhilfe gemäß Art. 12 Abs. 3 DSGVO eine Information über die auf Antrag ergriffenen Maßnahmen (Berichtigung, Löschung, Beschränkung etc.)

oder

- im Falle der Nichtabhilfe gemäß Art. 12 Abs. 4 DSGVO eine Unterrichtung über deren Gründe und die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde und der Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs bereitstellen kann.

## **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Für Anträge betreffend Verletzung des Rechtes auf Auskunft, Verletzung der Rechte auf Geheimhaltung, auf Richtigstellung oder auf Löschung ist die Datenschutzbehörde zuständig.

Gegen Bescheide der Datenschutzbehörde sowie wegen Verletzung ihrer Entscheidungspflicht kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts kann Revision an den VwGH erhoben werden, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, insbesondere weil das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung überhaupt fehlt oder uneinheitlich ist. Bei Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

## **6. Fristen für die Rechtsausübung**

Die oben dargestellten Eingaben, Beschwerden und Klagen können vom Betroffenen nur innerhalb von 1 Jahr ab Kenntnis von dem behaupteten Ereignis, längstens aber binnen 3 Jahren, nachdem das Ereignis behauptetermaßen stattgefunden hat, eingebracht werden.